



Grundangaben für juristische Personen

Personenkreis	Pflichtangaben	Erläuterung
Juristische Personen und Personengesellschaften im Sinne des § 2 Satz 2 TMG	Firmenname	<ul style="list-style-type: none">• Vollständig, ausgeschrieben• Nicht ausreichend: Postfach, Angabe der einem Großunternehmen zugeteilten Postleitzahl• Bei mehreren Niederlassungen im Zweifel die Hauptniederlassung
	Vertretungsberechtigter	<ul style="list-style-type: none">• Gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter• Sofern dieser eine juristische Person ist, deren Vertreter, bis eine natürliche Person benannt werden kann
	Gesellschaftskapital (freiwillig)	<ul style="list-style-type: none">• Wenn Angaben gemacht werden, Stamm- bzw. Grundkapital und Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen nennen
	Kontaktinformationen	<ul style="list-style-type: none">• Mindestens Angabe einer E-Mail-Adresse und eines weiteren elektronischen oder eines nicht-elektronischen Kommunikationsmittels (z. B. einer elektronischen Anfragemaske oder einer Telefonnummer)• Zwischen den Gerichten ist strittig, ob bei Angabe einer Telefonnummer die telefonische Erreichbarkeit zwingend erforderlich ist oder ob ein Anrufbeantworter ausreicht• Tipp: Gehen Sie auf Nummer sicher. Geben Sie Ihre E-Mail-Adresse und ein zweites Kommunikationsmittel an, das ebenso effektiv wie eine erreichbare Telefonnummer ist.



Zusätzliche Pflichtangaben für bestimmte Gruppen von Diensteanbietern

Fallgruppe	Pflichtangabe	Erläuterung
Dienst im Rahmen einer Tätigkeit, die der behördlichen Zulassung bedarf (z. B. Gastronomiebetriebe, Bauräger, Makler, Spielhallenbetreiber, Versicherungsunternehmen)	Zuständige Aufsichtsbehörde	<ul style="list-style-type: none">• Die zuständige Aufsichtsbehörde muss auch dann genannt werden, wenn tatsächlich keine Zulassung erteilt worden ist.• Fallen Aufsichts- und Zulassungsbehörde auseinander, ist die Aufsichtsbehörde zu nennen• Strittig ist, ob die postalische Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde genannt werden muss. Vorsichtshalber sollten Sie die Postanschrift angeben
Diensteanbieter, die in ein Handels-, Vereins-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind	Register Registernummer	<ul style="list-style-type: none">• Angegeben werden müssen auch ausländische Registereintragungen und entsprechende Registernummern, soweit vorhanden
Diensteanbieter übt einen reglementierten Beruf aus (freie Berufe, Gesundheitshandwerke sowie Berufe, die zwar nicht reguliert sind, in denen die Führung eines Titels aber von	Kammer, der der Diensteanbieter angehört	
	Gesetzliche Berufsbezeichnung	
	Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist	

<p>Voraussetzungen abhängig ist - z. B. Architekten, [beratende] Ingenieure und Heilhilfsberufe)</p>	<p>Bezeichnung der berufs- rechtlichen Regelungen und des Zugangs zu den berufs- rechtlichen Regelungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Angegeben werden müssen alle rechtlich verbindlichen Normen, die die Voraussetzungen für die Ausübung des Berufes oder die Führung des Titels sowie ggf. spezielle Pflichten der Berufsangehörigen regeln • Ausreichend ist die Benennung der Gesetzes- oder Satzungsbezeichnung sowie der Fundstelle in einer öffentlichen Sammlung (z. B. auf der Website der betreffenden Kammer)
<p>Diensteanbieter besitzt eine Umsatz- steueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuer- gesetzes oder eine Wirtschafts- Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung</p>	<p>Angabe der Nummer, sofern tatsächlich vorhanden</p>	
<p>Diensteanbieter ist Kapitalge- sellschaft (AG, KGaA oder GmbH), die sich in der Abwicklung oder Liquidation befindet</p>	<p>Angabe, dass Diensteanbieter sich in Abwicklung oder Liquidation befindet</p>	